

## **Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Straßenreinigungsgebiet**

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrG) der Stadt Alfeld (Leine) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

### **§ 3**

#### **Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt**

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gossen, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „manuelle Straßenreinigung“ oder „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführt sind.
- (2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführt sind.
- (3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt werden, handelt die Stadt Alfeld (Leine) hoheitlich.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Reinigungspflichten**

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Freihaltung der Gossen

von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

- (3) <sup>1</sup>Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff. BGB), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. BGB) gleichgestellt. <sup>2</sup>Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. <sup>3</sup>Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Auf den in dem Straßenbestandsverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen.
- (5) <sup>1</sup>Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. <sup>2</sup>Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

## § 5

### Ausführung durch Dritte

<sup>1</sup>Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. <sup>2</sup>Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

## § 6

### Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Alfeld (Leine) geregelt.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.10.2011 außer Kraft.

Alfeld, den 12.12.2019

Stadt Alfeld (Leine)  
Der Bürgermeister

*Henrichsen*

Beushausen

